

**Sitzungsvorlage Nr. 1211/2016**



<b>Federführendes Amt:</b>	Bauamt		
<b>Behandlung</b>	<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	18.10.2016	öffentlich

**Anbringung Werbetafel am Gebäude Dr.-Hockertz-Straße 29 in Rudersberg**

**Beschlussvorschlag**

Das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 des Baugesetzbuches sowie nach § 145 Absatz 1 des Baugesetzbuches (Sanierungsrechtliche Genehmigung) für die beantragte Werbetafel an dem Gebäude Dr.-Hockertz-Straße 29 wird hergestellt.

**Sachverhalt**

Geplant ist, an der südlichen Außenwand des Gebäudes Dr.-Hockertz-Straße 29 eine 2,83 m hohe und 3,83 m breite unbeleuchtete Werbetafel anzubringen. Die Tafel besteht aus verzinktem Stahl oder Aluminium und die wechselnden Werbeplakate sollen der allgemeinen Produktinformation dienen.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „1. Änderung Dr.-Hockertz-Straße Ost II“ aus dem Jahr 2007.

Bei den planungsrechtlichen Festsetzungen wird unter Ziffer 1 „Art der baulichen Nutzung“ ausgeführt: „Werbeanlagen sind als Haupt- und Nebenanlagen unzulässig, wenn sie der Fremdwerbung dienen, d.h. nicht an der Stätte der Leistung errichtet oder angebracht werden.“ Des Weiteren wird mit dem Gebäude und somit auch mit der daran angebrachten Werbeanlage das Baufenster geringfügig überschritten.

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans ist deshalb erforderlich.

Das Landratsamt hat bereits am 22. April 2015 auf der nördlichen Gebäudewand eine Werbetafel genehmigt. Vorausgegangen ist ein Prozess beim Verwaltungsgericht Stuttgart auf Erteilung einer Baugenehmigung und darauffolgend ein Prozess beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg auf Zulassung der Berufung. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in seinem Beschluss vom 10. Februar 2015 festgestellt, „dass die bloße Situation am Ortseingang angesichts deren denkbaren Vielgestaltigkeit nicht ausreicht, um baugestalterische Limitierungen von Werbeanlagen zumal in einem Misch- bzw. Gewerbe-

gebiet zu rechtfertigen.“ Die Festsetzungen des Bebauungsplanes bzgl. der Einschränkung der Art von Werbeanlagen wurde für unwirksam erklärt.

Das Grundstück liegt des Weiteren im Sanierungsgebiet „Ortskern IV“ in Rudersberg. Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde die in § 14 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vorhaben. Dies sind alle Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben (§ 29 BauGB).

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Nachdem die Klage wegen Erteilung einer Baugenehmigung für die Werbetafel an der nördlichen Gebäudewand vom Verwaltungsgericht Stuttgart mit Urteil vom 13. August 2013, 11 K 1296/13, für Recht erkannt wurde und der Antrag auf Zulassung der Berufung vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Beschluss vom 10. Februar 2015, 8 S 2043/13, abgelehnt wurde, ist das Einvernehmen der Gemeinde für die beantragte Werbetafel an der südlichen Gebäudewand zu erteilen. Das Landratsamt müsste sonst, wie bei der Werbetafel auf der nördlichen Gebäudewand, das rechtswidrig versagte Einvernehmen der Gemeinde ersetzen.

Anlage/n:

1 Lageplan, 1 Standortvorschlag, 1 Standortskizze, 1 Planzeichnung